

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften
05/2022

Handelsrecht/Gesellschaftsrecht

„@“ im Unternehmensnamen BGH, Beschluss vom 25.01.2022, Az. II ZB 15/21

Kleine Entscheidung, große Wirkung: In dem Beschluss des BGH vom 25.01.2022 ging es eigentlich um die Frage, inwieweit im offiziellen Unternehmensnamen (die Juristen nennen diesen Namen „Firma“) das Sonderzeichen „/“ vorangestellt werden durfte. Dies hat der BGH mangels Aussprechbarkeit dieses Sonderzeichens verneint. Aber das war nicht die wesentliche Aussage. Seit Beginn der Kommunikation per E-Mail stellt sich die Frage und besteht Streit darüber, inwieweit das Sonderzeichen „@“ in der Firma eines Unternehmens verwendet werden darf. Dies hat erhebliche Bedeutung. Der Wirtschaftsverkehr über das Internet (von der Präsentation, über die Kontaktabbahnung bis zur Abwicklung) nimmt stetig zu; gleichzeitig werden die Produkte immer ähnlicher und vergleichbarer. Deswegen werden Alleinstellungsmerkmale und Wiedererkennungseffekte für ein Unternehmen im Internet an Bedeutung gewinnen (soweit dies nicht bereits jetzt schon der Fall ist). Dieser Wiedererkennungseffekt würde gestärkt und der Zugang für Kunden vereinfacht, wenn das Unternehmen in seiner Firma gleich das Zeichen „@“ verwenden könnte - damit es seiner E-Mail-Adresse und/oder seiner Domainbezeichnung möglichst nahekommt.

Bislang lag keine höchstrichterliche Entscheidung vom BGH zur Verwendbarkeit des Sonderzeichens „@“ vor. In seiner Begründung führt der BGH u.a. an: *„Auch die firmenrechtliche Zulässigkeit des als „at“ ausgesprochenen Sonderzeichens „@“ wird aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs mittlerweile weithin bejaht, sofern es nach seiner Stellung im Schriftbild der Firma nicht als bloßer Ersatz und besondere Schreibweise des Buchstabens „a“ verwendet wird“*; ohne die zitierten landgerichtlichen Entscheidungen und Literaturstellen, die die Zulässigkeit der Verwendung dieses Sonderzeichens bejahten, infrage zu stellen. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass der BGH die Verwendung des Sonderzeichens „@“ in Firmierungen der Unternehmen anerkennt.

Auch andere Zeichen, die keine Buchstaben sind, wurden bereits in der Vergangenheit als zulässige Firmenbestandteile aufgefasst: wie Anführungszeichen, Bindestrich, kaufmännisches und mathematisches Undzeichen, Punkt und Klammern.

In der Kombination dieser Zeichen können E-Mail-Adresse, Domain und Unternehmensname einander angenähert und so vereinheitlicht werden.

Fazit: Unter Marketinggesichtspunkten (einschließlich und insbesondere Social Media-Marketing) und unter dem Gesichtspunkt, dass Unternehmen ihre Präsenz im Internet ausbauen und zunehmend Geschäfte online abwickeln, wird die Firmierung von Unternehmen unter Verwendung des Sonderzeichens „@“ in nächster Zeit stark zunehmen.